

# Tod des Schuldners im Insolvenzverfahren

Ihr Referent:

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Roth**

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Erbrecht

Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität  
zu Kiel



# Ausgangspunkt

- „Überleitung“ in ein Nachlassinsolvenzverfahren:

Ab dem Todeszeitpunkt gelten die für das Nachlassinsolvenzverfahren maßgeblichen Regelungen (Ausgangspunkt: BGH, Urteil vom 22.1.2004 - IX ZR 39/03, fortgeführt in BGH, Beschl. v. 21.2.2008 – IX ZB 62/05). Das eröffnete Insolvenzverfahren ist von Amts wegen in ein Nachlassinsolvenzverfahren „überzuleiten“.

# Insolvenzmasse

- Bisherige Insolvenzmasse bleibt unverändert.
- Insbesondere fallen nicht Gegenstände des bisher insolvenzfreien Vermögens in die Insolvenzmasse des Nachlassinsolvenzverfahrens (problematisch: bisher unpfändbare Gegenstände, dazu später).
- Vor dem Tod freigegebene Gegenstände, Geschäftsbetrieb etc. fallen nicht durch den Tod zurück an die Insolvenzmasse.

# Insolvenzmasse

- Terminologie:

Man sollte nicht von „übergeleitetem“ Nachlassinsolvenzverfahren sprechen. Das führt in der Praxis zu Verwirrungen.

Besser spricht man von „partielltem“ Nachlassinsolvenzverfahren, denn nur das drückt aus, dass die Insolvenzmasse nicht die gesamte Erbschaft umfasst.

# Zwei oder mehr Nachlassinsolvenzverfahren

- Ist auch das bisher insolvenzfreie Vermögen des Erblassers zahlungsunfähig und/oder überschuldet, kann darüber ein weiteres partielles Nachlassinsolvenzverfahren geführt werden.
- Antragsberechtigt ist dann schuldnerseitig der Erbe, aber auch jeder Gläubiger des bisher insolvenzfreien Vermögens.
- Theoretisch kann es in Folge von Freigaben sogar zu weiteren partiellen Nachlassinsolvenzverfahren kommen.

# Entscheidend: Erhaltung der Haftungssubstrate

- Den Gläubigern des bisher insolvenzfreien Vermögens ist diese Vermögensmasse als Haftungssubstrat zu erhalten; es darf ihnen nicht durch Hereinnahme in die Insolvenzmasse des zum Todeszeitpunkt eröffneten Insolvenzverfahrens entzogen werden.
- Für die Gläubiger im bisher eröffneten Insolvenzverfahren ist der Tod des Schuldners also kein lucky punch, selbst wenn das insolvenzfreie Vermögen werthaltig ist: Es fällt dem Erben zu.
- Zum Problem der Haftung des Erben ... später.

# Gläubiger

- Richtigerweise ändert sich an der Gläubigerzusammensetzung wenig:

**Insolvenzgläubiger** im partiellen Nachlassinsolvenzverfahren bleiben die Gläubiger, die zur Zeit der Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens Forderungen gegen den (da noch lebenden) Schuldner hatten, § 38 InsO.

**Massegläubiger** sind die aus § 55 InsO.

**§ 324 InsO tritt hinzu**, allerdings m.E. nur zum Teil (teleologische Reduktion erforderlich → Workshop)

Gläubiger des insolvenzfreen Vermögens nehmen nicht teil.

# Erbrechtliche Seite

- Erbenfeststellung wird betrieben.
- Testamentsvollstreckung/ Nachlasspflegschaft kann angeordnet werden, allerdings bleibt es bei der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis Insolvenzverwalters.

# Problem: (Bisher) unpfändbare Gegenstände

- Pfändungsschutz des Erblassers fällt mit seinem Tod weg.
- E.A. will die Pfändbarkeit von Nachlassgegenständen aus der Person des Erben heraus beurteilen (arg.: es sei keine Ausnahme zu § 36 InsO für das Nachlassinsolvenzverfahren normiert).
- M.E. zutreffend: Dies kommt nicht in Betracht, weil das Nachlassinsolvenzverfahren ein Sonderinsolvenzverfahren ist.
- Fraglich: Gehören lebzeitig unpfändbare Gegenstände in die Insolvenzmasse des partiellen Nachlassinsolvenzverfahrens oder sind sie dem insolvenzfremen Vermögen zuzuordnen? M.E. fallen Sie in die Insolvenzmasse, denn etwaige Neugläubiger des insolvenzfremen Vermögens sind insoweit nicht schutzbedürftig.

# Tod im Eröffnungsverfahren

- Stirbt der Schuldner zwischen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Entscheidung über diesen Antrag

Insolvenzverfahren wird von Amts wegen als Nachlassinsolvenzantragsverfahren geführt.

Unabhängig davon, ob Antrag auf Regel- oder auf Verbraucherinsolvenzverfahren gerichtet

Keine Unterbrechung in Folge des Todes des Schuldners

# Tod im Eröffnungsverfahren

- Hatte der verstorbene Schuldner den Eröffnungsantrag gestellt, so tritt der Erbe verfahrensrechtlich in die Stellung des Antragstellers und kann somit den Eröffnungsantrag zurücknehmen.
- Beruhte das Antragsverfahren auf einem Fremdantrag, so ist eine Anhörung des Gläubigers nicht zwingend nötig, denn sein Rechtsschutzziel ist dasselbe geblieben, nämlich Befriedigung aus dem Vermögen des (verstorbenen) Schuldners zu erlangen.
- Einer (weitergehenden) Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses bedarf es nicht (verfehlt daher LG Hamburg, Beschl. v. 15.4.2016, 326 T 18/16).

# Restschuldbefreiung

- H.M.: Restschuldbefreiungsantrag „erledigt“ sich. Arg.: RSB werde nicht mehr „benötigt“, ihr Zweck sei ein „fresh start“ für den Schuldner, was nach dem Tod nicht mehr möglich sei.
- M.E. nicht zutreffend, weil der Erbe wegen Art. 14 I GG (Erbrechtsgarantie) grundrechtlich das Recht hat, „in diejenige Rechtsstellung einzutreten, die der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes innehatte). → Workshop.

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!



Verstehen.  
Vorantreiben.  
Verwirklichen.

LINTILIA LAW ist die Kanzlei für konsensorientiertes  
Handling komplexer Vermögen.

